

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten  
Besucheradresse: Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Sprechzeiten: Montag: geschlossen  
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00  
Freitag: 09:00 - 12:00  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Herr Keller  
Zimmer: 212  
Telefon: 03496/601556  
Fax: 03496/601552  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
Kreisangelegenheiten Kc

Datum  
27.01.2022

### ANFRAGE zur Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021

Sehr geehrte Frau Reimann,

Ihre Anfragen zur vorgenannten Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

Es wurde gefragt, ob das Friedrich-Loeffler-Institut mit dem Leiter für das nationale Referenzlabor eingebunden sei? Wie kam der Entscheidungsprozess zu Stande, dieses Gebiet als Geflügelpest-Hochrisikogebiet auszuweisen und anhand welcher gutachterlichen Referenzen? Wo gab es Fälle von Geflügelpest und an welchen Tieren?

Wo sind die schriftlichen, gutachterlichen Stellungnahmen - speziell für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld - und wo können diese eingesehen werden?

Die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 basiert auf den Daten des Tierseuchennachrichtensystems (TSN) für die Bundesrepublik Deutschland sowie den epidemiologischen Daten in Europa zu Nachweisen der Geflügelpest bei Geflügel. Diese Risikoeinschätzung ist auf der Homepage des FLI vollständig einsehbar. Die für diese Einschätzung verwendeten Daten (Fälle von Geflügelpest bei welchen Tieren) können hier ebenfalls online eingesehen werden. Die Risikoeinschätzung bewertet die mögliche Gefahr eines Auftretens von Geflügelpest in Bundesrepublik Deutschland zum 26.10.2021. Es gibt hier seitens des FLI keine Entscheidungsprozesse oder gutachterliche Stellungnahmen für einzelne Landkreise.

Woran wurde die Verhältnismäßigkeit der Mittel gemessen und sichergestellt?

Die Risikoeinschätzung des FLI ist weder eine Anordnung noch Verwaltungsakt, sondern eine Information u.a. für die Geflügelhalter und der für die Tierseuchenbekämpfung, hier Geflügelpest, zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurden bisher keine Anordnungen zur Aufstallpflicht von gehaltenem Geflügel getroffen.

Wann und wie wurden die betroffenen Bürger (Geflügel-Hobbyhalter, Landwirte) informiert?

Da bisher keine Anordnungen getroffen worden sind war niemand betroffen. Eine Information der Bürger (Geflügel-Hobbyhalter, Landwirte) war nicht notwendig.

#### Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)

#### Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

#### Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00  
Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00  
Mittwoch: 08:00 - 13:00  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00  
Freitag: 08:00 - 13:00  
sowie nach Vereinbarung

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Welche Reaktionen/Rückmeldungen gab es bereits dazu?**

Keine.

**Gibt es weitere Landkreise in Sachsen-Anhalt mit dem Status „Geflügelpest-Hochrisikogebiet“?  
Wenn ja, welche? Wie wurde dort die Begründung belegt und vorgenommen?**

Die Risikoeinschätzung zur aktuellen Lage zur Geflügelpest des FLI vom 26.10.2021 gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

**Wird seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Art „Ermächtigungsgesetz“ erschaffen, mit der der Landkreis jegliche Anordnungen zur Freilandhaltung von Geflügel anordnen kann, die er für zielführend hält?**

Ermächtigungsgrundlagen für amtliche Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung (hier: Geflügelpest) finden sich in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und im Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

**Grabner**  
Landrat